

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, von der Möglichkeit, die Zahl der in den Kreistag zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz zu verringern, keinen Gebrauch zu machen.

Alternativbeschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag erlässt folgende Satzung:

„Satzung über die Verringerung der Zahl der in den Kreistag des
Rhein-Sieg-Kreises zu wählenden Vertreter“

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S.454), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9.10.2007 (GV.NRW. S.374), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 28.4.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Kreiswahl 2009 wird die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz in den Kreistag zu wählenden Vertreter um ____ auf ____ verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“